

(No 1113.) Ministerial-Erklärung vom 7ten November 1827., über die mit der Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Regierung getroffene Vereinbarung, den Schutz der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

Das Königlich-Preussische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemäßheit der von Seiner Majestät dem Könige ihm dazu erteilten Ermächtigung:

nachdem von der Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Regierung die Zusicherung erteilt worden ist, daß vorläufig und bis es nach dem Artikel 18. der deutschen Bundesakte zu einem gemeinsamen Bundesbeschlusse, wegen Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Bücher-Nachdruck, kommen wird, jedem Preussischen Untertan, er sey Schriftsteller oder Verleger, der im dem Fall ist, auf ein Privilegium wider den Nachdruck und dessen Verbreitung bei der Großherzoglichen Regierung anzufragen, ein solches nach denselben Rücksichten, wie es geschehen würde, wenn der Nachsuchende ein Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinscher Untertan wäre, jederzeit in gewöhnlicher Form, ohne allen Kostenansatz, erteilt werden, überdies der damit versehene Königlich-Preussische Untertan von den Großherzoglichen Gerichten und Behörden in der Aufrechthaltung des erteilten Privilegiums, einem wider den Nachdruck privilegierten Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Untertan gleich geachtet und geschützt werden solle;

daß das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, so wie solches bereits im ganzen Bereiche der Preussischen Monarchie, zum Schutze der inländischen Schriftsteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Gesetzen besteht, auch auf die Schriftsteller und Verleger des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin Anwendung finden, mithin jeder durch Nachdruck oder dessen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere nach denselben gesetzlichen Vorschriften beurtheilt und geahndet werden solle, als handele es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern in der Preussischen Monarchie selbst.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende, von Seiten des Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Geheimen Ministerii vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden seyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den beiderseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Berlin, den 7ten November 1827.

(L. S.)

Königl. Preussisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Schönberg.

Vor-

Vorstehende Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende, von dem Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Geheimen Ministerio unterm 24sten November 1827. vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden ist, unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinettsorder vom 16ten August 1827. (Gesetzsammlung pro 1827. No. 17. Seite 123.), hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 9ten Januar 1828.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Schönberg.

(No. 1114.) Ministerial-Erklärung vom 27sten November 1827., über die mit der Großherzoglich-Mecklenburg-Strelitzschen Regierung getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

Das Königlich-Preussische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemäßheit der von Seiner Majestät dem Könige ihm dazu erteilten Ermächtigung:

nachdem die Großherzoglich-Mecklenburg-Strelitzsche Regierung die Zusicherung erteilt hat, daß vorläufig, und bis es nach Artikel 18. der deutschen Bundesakte zu einem gemeinsamen Beschlusse wegen Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Bücher-Nachdruck kommen wird, jedem Preussischen Unterthan, er sey Schriftsteller oder Verleger, der in dem Fall ist, auf ein Privilegium wider den Nachdruck und dessen Verbreitung bei der Großherzoglichen Regierung anzutragen, ein solches nach denselben Rücksichten, wie es geschehen würde, wenn der Nachsuchende ein Großherzoglich-Mecklenburg-Strelitzscher Unterthan wäre, jederzeit in gewöhnlicher Form, ohne allen Kostenansatz, erteilt werden, und der damit versehene Königlich-Preussische Unterthan von den Großherzoglichen Gerichten und Behörden in der Aufrechthaltung des erteilten Privilegiums, einem wider den Nachdruck privilegierten Großherzoglich-Mecklenburg-Strelitzschen Unterthan gleich geachtet und geschützt, auch zu dem Behuf eine angemessene Verordnung an alle betreffende Behörden des Großherzogthums erlassen werden solle;

A 2

daß